### **SCHAEFFLER**

We pioneer motion

# Logistikrichtlinie

Logistische Anforderungen von Schaeffler an Lieferanten



# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten und Lieferprodukte	4
4.	Kapazität und Flexibilität	4
4.1	Vorgehensweise	4
4.2	Flexibilität im Serienprozess	4
4.3	An- und Auslaufsteuerung	5
4.4	Maßnahmen bei Störungen	5
4.5	Informationspflichten in Sonderfällen	6
4.6	Sondertransporte	6
4.6.1	Information über Sondertransporte	6
4.6.2	Organisation und Durchführung von Sondertransporten	6
4.6.3	Vom Lieferanten verursachte Sondertransporte	6
4.6.4	Von Schaeffler in Auftrag gegebene Sondertransporte	6
5.	Auftragssteuerung und -bearbeitung	7
5.1	Bedarfsplanung und -vorschau	7
5.2	Steuerungs- und Abrufmethoden	7
5.3	Auftrags-/Lieferplanabwicklung und -verfolgung	8
5.4	Konsignation	8
5.5	Lohnbearbeitung	8
6.	Kommunikation	9
6.1	Laufende Informationsverpflichtungen	9
6.2	Reaktionszeit in Sonderfällen	9
6.3	Datenaustausch / Systeme	9
6.4	Elektronisch ausgetauschte Dokumente / Nachrichten	10
6.4.1	Nachrichten an den Lieferanten	10
6.4.2	Nachrichten an Schaeffler	10
6.4.3	Bewegungsdaten bei der Konsignationsabwicklung	10
6.4.4	Datenaustausch beim VMI-Prozess	10
7.	Logistische Lieferantenbewertung	11
7.1	Lieferleistung LKZ	11
7.2	Logistikreklamationen	12
7.3	Folgen der Nichteinhaltung dieser Richtlinie	12
8.	Lieferbedingungen (Incoterms)	13
9.	Verpackung und Kennzeichnung	13
9.1	Labels	14
9.2	Grundsätzliches zur Kennzeichnung	14
9.3	Vorgaben zur Kennzeichnung in Ausnahmefällen	14
9.4	Detailinformationen	14
10.	Transport, Anlieferung und Dokumente	15
10.1	Allgemeines	15
10.2	Transport Management System (TMS)	15
10.2.1	Transportavisierungslogik (Transport Management System)	15
10.2.2	Schaeffler Traffic Desk	16
10.3	Begleitpapiere	16
10.3.1	Frachtbrief	16
10.3.2	DFÜ-Warenbegleitschein und Lieferschein	17
10.3.3	Zolldokumente	17
10.4	Detailinformationen	17
11.	Weitere Optimierung in der Supply Chain	18
12.	Allgemeine Bestimmungen	18

### 1. Einleitung

Die Anbindung und Integration externer Lieferanten in das Schaeffler-Produktionssystem trägt maßgeblich dazu bei, die Anforderungen unserer Kunden nachhaltig zu erfüllen. Im Fokus stehen hierbei sowohl die Absicherung der Marktversorgung als auch die Erfüllung von Kosten-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitszielen.

Das Erreichen dieser Ziele erfordert eine enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Die hierfür relevanten Vorgaben sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

#### Hinweis.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe vom Dezember 2020 sind blau hervorgehoben.

### 2. Geltungsbereich

Die Logistikrichtline (LR) dient als Grundlage zur Gestaltung und Durchführung logistischer Einkaufs- und Beschaffungsprozesse bei Belieferung von Gesellschaften der Schaeffler Gruppe (d. h. alle Gesellschaften, an denen die Schaeffler AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist) mit Produktionsmaterial durch externe Lieferanten. Sie ist weltweit gültig.

Soweit eine Rahmenvereinbarung (RV) getroffen oder die Geltung einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) bzw. der Einkaufsbedingungen von Schaeffler vereinbart wurde, gehen diese der Logistikrichtlinie (LR) vor.

Darüber hinaus gehende Anforderungen eines einzelnen Schaeffler-Produktions- bzw. Logistikstandorts können unter Verwendung der Formblätter

- "Logistikvereinbarung" für die Divisionen Automotive Technologies und Aftermarket
- "Supply Agreement" für die Division Industrial gesondert vereinbart werden und gehen dann, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Bestimmungen dieser Logistikrichtlinie vor.

Eine Übersicht über alle Produktions- und Logistikstandorte ist auf folgender Internetseite von Schaeffler hinterlegt: www.schaeffler.com/de/meta/weltweit/standorte-weltweit

Zur Berücksichtigung von Kundenanforderungen ist eine Anpassung der Logistikrichtlinie im Einzelfall möglich. Diese Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit dem Lieferanten. Der Lieferant wird erforderliche oder zweckmäßige Anpassungen der Logistikrichtlinie nicht unbillig, d.h. ohne Grund, verweigern.

# 3. Allgemeine Anforderungen an den Lieferanten und Lieferprodukte

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils gültigen und auf ihn und seine Produkte anwendbaren gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen rechtlich verbindlichen Vorgaben und Anordnungen zu beachten und zu befolgen, insbesondere im Hinblick auf geltende Außenwirtschafts- und Zollgesetze. Dies gilt unabhängig davon, auf welcher Stufe der Lieferkette der Lieferant sich befindet.

### 4. Kapazität und Flexibilität

Der Lieferant hat ausreichende Kapazität (Personal, Produktionseinrichtungen, Rohmaterial etc.) bereitzustellen und zu jeder Zeit eine sichere Materialversorgung, welche auch Bedarfsschwankungen, einschließlich der Rohstoffversorgung durch Vorlieferanten, berücksichtigt und ausgleicht, zu gewährleisten.

### 4.1 Vorgehensweise

Zur Erfüllung der genannten Anforderungen ist der Lieferant verpflichtet, regelmäßig Kapazitäts- und Ressourcenplanungen durchzuführen und bei Bedarf nachzuweisen.

Hierzu ist der regelmäßige Abgleich von Bedarfen (von Schaeffler übermittelte Forecasts, Lieferplaneinteilungen und Einzelbestellungen) mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Lieferanten im Kurz-, Mittel- und Langfristhorizont erforderlich.

Auf Verlangen von Schaeffler nimmt der Lieferant diesen Lieferantenkapazitätsabgleich (LKA) unter Nutzung der Plattform SupplyOn vor. Die Gegenüberstellung ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Engpässen. Der LKA entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der mit Schaeffler getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Yearly Pricing and Supply Agreement, Projektvereinbarung, Lieferplanabrufe). Verbindlich sind für den Lieferanten insofern allein die Liefermengen und Termine aus den Einzelbestellungen bzw. Lieferplanabrufen. Bei den dargestellten Liefermengen handelt es sich um eine unverbindliche Vorschau, die für Schaeffler nicht bindend ist und keine Verpflichtung zur Abnahme beinhaltet. Es gelten die vereinbarten Preise und Konditionen.

Bei erkennbaren erheblichen Abweichungen hat der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich mit Schaeffler Kontakt aufzunehmen (Selbstanzeige) und geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Schaeffler kann bei drohenden oder bestehenden Kapazitäts- oder Lieferengpässen vom Lieferanten die Mitteilung und Darstellung kapazitäts- und lieferrelevanter Zahlen (z.B. Auslastung, Bestände, Schichtmodelle etc.) verlangen. Schaeffler behält sich das Recht vor, die Kapazitäten und die Lieferfähigkeit vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen.

#### 4.2 Flexibilität im Serienprozess

Die Verpflichtung des Lieferanten, auf Verlangen des Kunden bestimmte Mengen zu liefern und flexibel auch auf höhere Bedarfe des Kunden reagieren und diese bei Bedarf liefern zu können ist gesondert zu vereinbaren, wie z.B. in

- Rahmenvertrag (RV)
- Projektvereinbarung
- Yearly Pricing and Supply Agreement (YPSA)
- Logistikvereinbarung (LV) / Supply Agreement (SA)
- Konsignationslagervertrag.

### 4.3 An- und Auslaufsteuerung

Vor Einstellung der Produktion eines Vertragsprodukts bzw. vor Serienausläufen ist Schaeffler die Möglichkeit zu geben, letztmalig das in Zukunft nicht mehr produzierte Vertragsprodukt in einem angemessenen Umfang zu bestellen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant die Einstellung der Produktion bzw. das Auslaufen einer Serie rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor dem jeweiligen Enddatum, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Anderweitig vereinbarte Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere solche aus evtl. abgeschlossenen Rahmen- oder Projektvereinbarungen, Vertragsprodukte oder Ersatzteile hiervon auch nach Ende der Serienproduktion weiterzuliefern, werden hiervon nicht berührt.

Im Zuge der An- und Auslaufsteuerung

- wird im Bedarfsfall eine höhere Flexibilität gefordert als im Serienprozess (siehe Ziffer 4.2)
- sind die An- und Auslaufmengen rechtzeitig gegenseitig abzustimmen
- ist ein Steuerungskonzept (Prozess, System, Organisation) zu definieren.

Die Abstimmung eines letztmaligen Lieferanten-Produktionsloses ist nicht gleichzusetzen mit der Lieferfreigabe für diese Menge. Lieferungen erfolgen grundsätzlich weiterhin entsprechend der von Schaeffler übermittelten Bedarfe.

### 4.4 Maßnahmen bei Störungen

Im Fall einer Störung mit möglicher Auswirkung auf die Leistungserfüllung des Lieferanten (Liefertermin und / oder -menge, Qualität) hat dieser unverzüglich mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Störungsursache und Maßnahmen zur deren Behebung
- Maximale Produktionskapazität
- Vergleich von Soll- zu Istkapazität
- Personalbedarf und -verfügbarkeit (inkl. Schichtmodell)
- Mögliche Fertigungsalternativen (intern und extern)
- Einsatz von Sondertransporten zur Reduzierung der Lieferzeit
- Rückstandsabbauplan
- Sämtliche aufgeführten Informationen sind in schriftlicher Form zu übergeben, eventuell von Schaeffler vorgegebene Formate sind zu verwenden

Unbeschadet der vorstehenden Mitteilungen ist der Lieferant zudem verpflichtet,

- einen Notfallplan für die Beseitigung der Störung vorzulegen
- jedes betroffene Schaeffler-Werk zu benachrichtigen und über die geplanten Maßnahmen zu informieren
- die definierten Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Sofern der Notfallplan aus Sicht von Schaeffler unzureichend ist, ist Schaeffler berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten, diesen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung vorzuschlagen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Maßnahmen umzusetzen, soweit ihm diese Maßnahmen und deren Umsetzung zumutbar sind. Sofern der Lieferant Bedenken gegen die von Schaeffler vorgeschlagenen Maßnahmen hat, ist der Lieferant unbeschadet von der Verpflichtung diese umzusetzen verpflichtet, diese Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

Ist erkennbar, dass Vereinbarungen und Zusagen trotz Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen nicht eingehalten werden können bzw. gefährdet sind, so hat der Lieferant Schaeffler hierüber unverzüglich zu informieren. Ebenso ist der Lieferant zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (z.B. Lieferung von Teilmengen, etc.) mit Schaeffler verpflichtet.

Aus den von Schaeffler vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Umsetzung kann der Lieferant keine Ansprüche gegen Schaeffler herleiten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere bleibt die Verpflichtung des Lieferanten, vereinbarungsgemäß zu liefern, hiervon unberührt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nach Umsetzung der Maßnahmen die vom Lieferanten angemeldeten Bedenken eingetreten sind.

### 4.5 Informationspflichten in Sonderfällen

Der Lieferant hat Schaeffler alle Kosten zu ersetzen, welche durch Störungen des Logistikablaufes entstehen, soweit diese vom Lieferanten zu vertreten sind (siehe Ziffer 7.2).

Der Lieferant hat alle Informationen über Umstände, aufgrund derer seine Fähigkeit, den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Schaeffler nachzukommen beeinträchtigt sein oder werden können, frühzeitig mitzuteilen.

In Notfällen, insbesondere wenn eine rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Schaeffler durch den Lieferanten gefährdet ist, hat der Lieferant, unbeschadet der Maßnahmen bei Störungen (siehe Ziffer 4.4), darüber hinaus sicherzustellen, dass ein durch den Lieferanten benannter Ansprechpartner jederzeit (d. h. auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten und an Wochenenden oder Feiertagen) erreichbar ist. Dieser muss befugt sein, Sofortmaßnahmen einzuleiten oder hat jederzeit Zugang zu Entscheidungsträgern, welche hierzu autorisiert sind.

Können Lieferverpflichtungen (z.B. Liefermenge und / oder -termin) nicht eingehalten werden, so ist der in der Bestellung angegebene Schaeffler-Ansprechpartner sofort zu informieren.

### 4.6 Sondertransporte

Sondertransporte sind alle Transporte, die abweichend vom vereinbarten Standard oder den vereinbarten Transportmodalitäten durchgeführt werden, d. h. insbesondere alle Transporte mit abweichendem Verkehrszweig, Beförderungsmittel oder Frachtzahler, z.B. Express- statt Standardtransport.

#### 4.6.1 Information über Sondertransporte

Erkennt der Lieferant, dass ein Transport von Vertragsprodukten vom Lieferanten zu Schaeffler nicht entsprechend den mit Schaeffler vereinbarten Bedingungen und Standards durchgeführt werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Schaeffler unverzüglich hierüber in Textform zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise mit Schaeffler abzustimmen und im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen Weisungen von Schaeffler einzuholen.

Soll ein Sondertransport durchgeführt werden ist der Lieferant verpflichtet, alle zur Durchführung des jeweiligen Sondertransports relevanten Informationen an Schaeffler zu übermitteln bzw. sich von Schaeffler einzuholen.

### 4.6.2 Organisation und Durchführung von Sondertransporten

Sondertransporte durch den Lieferanten haben in Abstimmung mit Schaeffler zu erfolgen, sofern nichts anderes geregelt ist.

### 4.6.3 Vom Lieferanten verursachte Sondertransporte

Ist der Lieferant gemäß Vereinbarung für den Transport der Vertragsprodukte zu Schaeffler verantwortlich und ist der Lieferant für die Prozessstörung verantwortlich, hat er den Sondertransport unverzüglich auf eigene Kosten zu beauftragen und durchzuführen, sofern eine Abstimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und nichts anderes vereinbart ist.

Ist es dem Lieferanten nicht möglich, den Transport zu organisieren, kann Schaeffler den Transport in Auftrag geben. Die dadurch entstandenen Auslagen (Aufwand und Kosten) werden dem Lieferanten mittels Reklamation belastet (siehe auch Ziffer 7.2 und 7.3), wenn der Lieferant die Prozessstörung zu vertreten hatte.

### 4.6.4 Von Schaeffler in Auftrag gegebene Sondertransporte

Wird der Lieferant von Schaeffler angewiesen, einen Sondertransport im Namen und auf Rechnung von Schaeffler zu organisieren, ist eine sogenannte Sondertransport-ID (PFR Nummer) nötig. Der Lieferant ist verpflichtet, diese bei Schaeffler zu erfragen. Diese Nummer stellt die Kostenübernahme und Bezahlung der Frachtrechnung sicher. Die Nummer ist dem Spediteur vom Lieferanten bei der Beauftragung zu übergeben.

Ohne Sondertransport-ID ist die Frachtrechnung vom Lieferanten zu bezahlen und mittels Gutschrift-/Lastschriftverfahren von Schaeffler zu begleichen.

### 5. Auftragssteuerung und -bearbeitung

### 5.1 Bedarfsplanung und -vorschau

Zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit des Lieferanten ist eine langfristige Planung erforderlich. Schaeffler übermittelt dem Lieferanten eine langfristige, für Schaeffler unverbindliche Bedarfsvorschau auf Artikel- oder einer gemeinsam abgestimmten Aggregationsebene. Diese basiert neben dem vorhandenen Auftragsbestand auch auf einer mittelund langfristigen Bedarfseinschätzung.

Die verbindlichen Produktions-, Material- und Lieferfreigaben sowie Lieferverpflichtungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung und / oder sonstigen zwischen Schaeffler und dem Lieferanten bestehenden Vereinbarungen.

### 5.2 Steuerungs- und Abrufmethoden

Das zu verwendende standardisierte Dispositionsverfahren wird von Schaeffler in Abhängigkeit der material- und lieferantenspezifischen Anforderungen mit dem Ziel hoher Versorgungssicherheit, sinnvoller Bestandsreichweiten, Vereinheitlichung der Beschaffungsprozesse etc. festgelegt. Der Lieferant ist berechtigt, einer Festlegung durch Schaeffler zu widersprechen, wenn die Durchführung des von Schaeffler gewählten Dispositionsverfahrens für den Lieferanten unzumutbar ist. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch 2 Wochen, nach Mitteilung des geänderten Dispositionsverfahrens, so gilt das von Schaeffler gewählte Dispositionsverfahren als zumutbar.

Hierbei verwendet Schaeffler folgende Steuerungs- und Abrufmethoden:

#### Lieferabrufverfahren

Der Lieferant erhält für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten regelmäßig Bedarfsinformationen (Mengen- und Terminvorgaben) in Form von Lieferplaneinteilungen.

Die Lieferplaneinteilungen werden von Schaeffler regelmäßig an festgelegten Wochentagen aktualisiert, wobei die Termine das Ankunftsdatum (Tagestermin) im jeweiligen Schaeffler-Werk angeben, d. h., die genannten Termine sind unabhängig vom Incoterm immer als Eintrefftermine im bestellenden Schaeffler-Werk zu verstehen. Ist Schaeffler für den Transport verantwortlich, ergibt sich das Bereitstellungsdatum für den Lieferanten aus dem Eintreffdatum im Schaeffler-Werk abzüglich der mitgeteilten Transportzeit (Bereitstellungsdatum = Eintreffdatum im Schaeffler-Werk – Transportzeit). Der Lieferant berücksichtigt die vereinbarte Transportzeit, welche auch in seinem System hinterlegt ist. Der jeweils letzte übermittelte Lieferabruf ist relevant und ersetzt ältere Abrufe.

Abweichende Lieferungen sind nur in Abstimmung mit Schaeffler gestattet.

- Kommunikation durch Schaeffler
  - Rollierende Übermittlung der Forecastwerte an in der Logistikvereinbarung / Supply Agreement festgelegten Wochentagen
  - Pflege der Planungsparameter auf Artikelebene oder auf anderer, vereinbarter Aggregationsebene
- Pflichten des Lieferanten
  - Lieferung der eingeteilten Mengen zum Bedarfstermin
  - Bereitstellung der in der Logistikvereinbarung / Supply Agreement zugesagten Kapazität und Flexibilität
  - Bei Konsignationsabwicklung ergeben sich die Pflichten aus dem gesondert zu vereinbarenden Konsignationslagervertrag

Das Lieferabrufverfahren kann in Verbindung mit einer Konsignationsabwicklung zwischen Schaeffler und dem Lieferanten vereinbart werden. Die hierzu notwendigen Rahmenbedingungen werden im Konsignationslagervertrag geregelt.

### Vendor-Managed-Inventory (VMI)

Der Lieferant übernimmt die komplette Dispositionsverantwortung für ein definiertes Artikelspektrum eines Werkes. Hierfür erhält er einen Einblick in die diesbezügliche Planungssituation von Schaeffler.

VMI kann in Verbindung mit einer Konsignationsabwicklung zwischen Schaeffler und dem Lieferanten vereinbart werden.

Die hierzu notwendigen Rahmenbedingungen werden im Konsignationslagervertrag geregelt.

- Kommunikation durch Schaeffler
  - Bereitstellung von Planungszahlen für das definierte Artikelspektrum
  - Festlegung und Pflege minimaler und maximaler Bestandsgrenzen

Sofern dem Lieferanten die Definition für diese Werte obliegt wird Schaeffler die vom Lieferanten festgelegten Werte in das Planungssystem eintragen.

- Pflichten des Lieferanten
  - Alleinige Verantwortung für die Materialversorgung eines definierten Artikelspektrums eines Werkes
  - Eigenverantwortliche Planung und Steuerung der Materialversorgung durch Verarbeitung der kontinuierlich bereitgestellten Planungszahlen

#### 5.3 Auftrags-/Lieferplanabwicklung und -verfolgung

Der Lieferant ist verpflichtet

- einen Auftrag / Lieferplan bei Eingang auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen (z. B. Adressat, Materialnummer, Menge, Termin, etc.) und Auffälligkeiten unverzüglich anzuzeigen
- eine kontinuierliche interne Auftragsverfolgung durchzuführen
- jederzeit Auskunft über den Fertigungsfortschritt geben zu können. Diese umfasst auch eine durchgängige transparente Auftragsverfolgung bei seinen Unterlieferanten.

### 5.4 Konsignation

In Abstimmung mit dem Lieferanten kann eine Konsignationsabwicklung für die jeweiligen Schaeffler-Werke eingerichtet werden. Einzelheiten zur Konsignationsabwicklung werden in einem separaten Konsignationslagervertrag geregelt.

Eine Konsignationsabwicklung kann mit den unter Punkt "5.2 Steuerungs- und Abrufmethoden" genannten Verfahren kombiniert werden.

### 5.5 Lohnbearbeitung

Bei der Durchführung von Lohnbearbeitung muss die Entnahme bereitgestellter Komponenten / Teile nach FIFO erfolgen.

Angefallene Ausschussmengen sind je Chargennummer nach Durchführung der Lohnbearbeitung separiert als Ausschuss gekennzeichnet zurückzuschicken,

im Falle von

- Einzel- / Komplettlieferungen: umgehend
- Mehrfachlieferung: nach gesamtem Verbrauch der jeweiligen Charge

### 6. Kommunikation

Die Grundlage für eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Lieferanten und Schaeffler ist eine ordnungsgemäß ablaufende Kommunikation. Hierfür sind Kommunikationsmittel nach dem aktuellen Stand der Technik zu nutzen. Auf Verlangen von Schaeffler wird sich der Lieferant auch bei von Schaeffler vorgegebenen Kommunikationsplattformen anmelden.

Der Lieferant hat dem belieferten Schaeffler-Werk verantwortliche Ansprechpartner zu nennen.

Hierbei sind folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Position
- E-Mailadresse, Telefon- und Mobiltelefonnummer
- Vertretung inkl. der Kontaktdaten
- Notfalltelefon

Der Lieferant hat sämtliche die Kommunikation betreffende Änderungen (z.B. Ansprechpartner, Telefonnummer, Mailadresse, etc.) unverzüglich mitzuteilen.

Die Kommunikation erfolgt in englischer Sprache. In Abstimmung mit dem belieferten Schaeffler-Werk kann diese auch in der jeweiligen Landessprache erfolgen.

Die Einhaltung der evtl. für die Kommunikation vorgenannter Daten einschlägigen und den Lieferanten betreffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Sache des Lieferanten.

### 6.1 Laufende Informationsverpflichtungen

Der Lieferant hat auf Verlangen zu jedem Vertragsprodukt folgende Informationen bereitzustellen:

- Bestände bzw. Inventurergebnisse
- Eventueller Ablauf der Haltbarkeit
- Wiederbeschaffungszeit
- Werkzeugdaten (Einsatzmenge bzw. -zeit, Reststandmenge bzw. -zeit)
- Status zu vereinbarten Absprachen und Maßnahmen

### 6.2 Reaktionszeit in Sonderfällen

Auf Anfragen von Schaeffler im Hinblick auf die Mitteilung von gemäß dieser Logistikrichtlinie mitzuteilender Informationen (z.B. zu Beständen, Fertigungs- oder Lieferstatus, Lieferplaneinteilung und -änderungen) hat der Lieferant bis Ende des nächsten Werktages zu reagieren.

### 6.3 Datenaustausch / Systeme

Um einen schnellen und sicheren Datenaustausch zwischen Schaeffler und Lieferant zu gewährleisten, erfolgt die Datenübertragung grundsätzlich elektronisch über unterschiedliche Übertragungsverfahren.

Schaeffler nutzt zum bidirektionalen elektronischen Nachrichtenaustausch den Internet-Marktplatz SupplyOn. Der Lieferant kann darüber Lieferabrufe, Bestellungen usw. per EDI empfangen oder aber diese beschaffungsrelevanten Informationen im WebEDI abrufen. Über die gleichen Systeme kann der Lieferant Nachrichten (z.B. Bestellbestätigung, Lieferavis, Rechnung) an Schaeffler senden. Voraussetzung für eine Belieferung von Schaeffler ist daher die Teilnahme des Lieferanten am Internetmarktplatz SupplyOn. Für die Nutzung von EDI ist der Abschluss eines EDI-Vertrages erforderlich, der die EDI-spezifischen Details regelt.

Schaeffler verwendet zur Datenübertragung gegenwärtig EDIFACT-Standardformate gemäß den SupplyOn Guidelines (Details im EDI-Vertrag).

Wenn sich der Lieferant zur Nutzung der WebEDI-Lösung entscheidet, erfolgt der Datenzugriff über das von SupplyOn bereitgestellte, internetbasierte Web-Frontend. Einzelheiten und Schulungen dazu werden von SupplyOn separat bereitgestellt. Weitere Module der SupplyOn Plattform, wie z.B. Empties Management System (EMS) sind auf Verlangen von Schaeffler zu nutzen.

Mit dem Datenaustausch oder einer Systemanbindung zusammenhängende Aufwände und Kosten sind vom Lieferanten selbst zu tragen.

### 6.4 Elektronisch ausgetauschte Dokumente / Nachrichten

Folgende Dokumente / Nachrichten werden bei Einsatz von SupplyOn-EDI oder WebEDI mit dem Lieferanten ausgetauscht.

### 6.4.1 Nachrichten an den Lieferanten

Zur Kommunikation in Richtung des Lieferanten werden, abhängig von der vereinbarten Versorgungsstrategie, folgende Nachrichten übermittelt:

- Lieferplaneinteilungen (Abrufe)
- Bestellungen und Bestelländerungen
- Gutschriften (in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften am jeweiligen Standort von Schaeffler)
- Bestands- und Bruttobedarfsinformationen (VMI)
- Verpackungsdatenblätter

EDI-Übertragungen anderer Nachrichten werden individuell überprüft.

### 6.4.2 Nachrichten an Schaeffler

Der Lieferant hat grundsätzlich folgende Informationen über SupplyOn (WebEDI oder EDI) zur Verfügung zu stellen:

- Bestellbestätigung (bei Einzelbestellungen) unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionszeit
- Transportanmeldung, wenn an Transportation Order Management System (TOMS) angebunden
- Advanced Shipping Notice (ASN). Der Lieferant übermittelt unmittelbar nach Abfahrt des verladenen Fahrzeuges eine ASN an das empfangende Schaeffler-Werk. Die Anforderung gilt unabhängig vom definierten Incoterm.
- ASN bei Mischpaletten
  - Innerhalb einer ASN dürfen nicht mehrere Lieferscheinnummern vergeben werden
  - Je Material ist jeweils eine separate ASN und Lieferscheinnummer zu erzeugen
  - Die Rechnung muss mit der ASN übereinstimmen

### Konstellationen:

Liefereinheit	Label	Palette mit <u>einer</u> Lieferschein-Nr.	Palette mit <u>mehreren</u> Lieferschein-Nr.
Palette mit <u>einer</u> Material-Nr.	Masterlabel und ggf. Single Labels	ОК	Nicht anwendbar
Palette mit <u>mehreren</u> Material-Nr. (Mischpalette)	Mixed Load Label und Single Labels	ок	Nicht OK

Weiterführende Informationen zu den einzuhaltenden Vorschriften befinden sich unter:

- www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management > Supply Chain Management & Logistik > Regelwerke > Schaeffler Global Transport Label
- https://service.supplyon.com/schaeffler

Weitere per EDI zu übertragende Informationen werden im Einzelfall individuell abgestimmt.

### 6.4.3 Bewegungsdaten bei der Konsignationsabwicklung

Die auszutauschenden Daten werden im Einzelfall individuell abgestimmt.

### 6.4.4 Datenaustausch beim VMI-Prozess

Gemäß der vereinbarten Versorgungsstrategie kann der VMI-Prozess (Vendor Managed Inventory) verwendet werden. VMI-Nachrichten werden über die SupplyOn VMI-Lösung bereitgestellt. Die zu übermittelnden Informationen und die Übertragungsform sind im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

### 7. Logistische Lieferantenbewertung

Eine vollständige Beschreibung der Lieferantenbewertung ist auf der Schaeffler-Homepage hinterlegt. www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management > Qualität > Broschüren > Lieferantenbewertung

Das Kapitel beschreibt die Grundlagen der logistischen Lieferantenbewertung.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Bewertung und kann aus der Bewertung keine Ansprüche herleiten oder Schlüsse ziehen in Bezug auf die Lieferbeziehung.

### 7.1 Lieferleistung LKZ

Die Lieferleistung LKZ wird regelmäßig von Schaeffler auf Basis der nachfolgend beschriebenen Kriterien bewertet:

Abkürzung	Einzelkriterium	Gewichtung
LKZ 1	Termintreue	40%
LKZ 2	Mengentreue	40%
LKZ 3 *	Logistikqualität	20%

<sup>\*</sup> Wird auf Basis von Logistikreklamationen ermittelt

Berechnungsformel für Lieferleistung LKZ:

$$LKZ = \frac{0.4 \times LKZ \ 1 + 0.4 \times LKZ \ 2 + 0.2 \times LKZ \ 3}{0.4 + 0.4 + 0.2}$$

Berechnungsformel für Logistikqualität LKZ 3:

Zur Berechnung der Mengen- und Termintreue wird bei der Wareneingangsbuchung die eingegangene Menge und das Lieferdatum mit den Soll-Daten des der Lieferung zugrunde liegenden Einkaufsbelegs abgeglichen.

### **Punktekatalog Termintreue:**



### **Bewertungslogik Termintreue:**

Eintrefftermin gleich Bedarfstermin	Lieferung wunschgemäß	100 Punkte
Eintrefftermin zu früh	Nicht optimal, aber Produktion gesichert	50 bzw. 25 Punkte
Eintrefftermin zu spät	Produktion nicht wie geplant möglich	1 Punkt

### **Punktekatalog Mengentreue:**



### Bewertungslogik Mengentreue:

Bestellmenge wird getroffen	Lieferung wunschgemäß	100 Punkte
Bestellmenge wird überschritten	Nicht optimal, aber Produktion gesichert	25 Punkte
Bestellmenge wird unterschritten	Produktion nicht wie geplant möglich	1 Punkt

#### 7.2 Logistikreklamationen

Auslöser für eine Logistikreklamation sind Störungen im Logistik-Prozess, die durch den Lieferanten verursacht sind. Dies können z.B. sein:

- Material
- Abweichung in Termin und Menge
- Falschlieferung
- Informationsfluss
  - Fehlende oder fehlerhafte Lieferdokumente
  - Mangelhafte oder nicht durchgeführte Transportanmeldung, sofern Schaeffler den Transport organisiert
  - Mangelhafte oder nicht durchgeführte Übertragung von Liefer- und Transportdaten (ASN)
  - Fehlerhafte oder fehlende Kennzeichnung (Master-/Singlelabel)
- Verpackung und Transport
  - Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung (falsche oder fehlende Verpackung)
  - Fehlerhaftes, defektes oder beschädigtes Packmittel/Verpackung
  - Mangelhafte Ladungssicherung
  - Packmenge abweichend von Kennzeichnung und Dokumenten
  - Falsches, verschmutztes oder beschädigtes Leergut/Verpackung

### 7.3 Folgen der Nichteinhaltung dieser Richtlinie

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie beschriebenen Vorgaben ist Schaeffler berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung der durch den Lieferanten verursachten und bei Schaeffler entstandenen Mehrkosten und Schäden geltend zu machen. Schaeffler ist hierbei berechtigt, die Höhe der Mehrkosten bzw. Schäden anhand der je Störung pauschal ermittelten Aufwände zu verlangen (gemäß Anlage in "Weiterführende Informationen zum Zeitaufwand bei logistischen Reklamationen"). In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt nachzuweisen, dass keine oder geringere Mehrkosten oder Schäden entstanden sind. Ebenso ist Schaeffler berechtigt nachzuweisen, dass höhere oder weitere Mehrkosten oder Schäden entstanden sind.

Darüber hinaus kann Schaeffler weitere Maßnahmen einleiten, soweit diese nötig sind, durch die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie beschriebenen Vorgaben entstandenen Störungen zu beseitigen oder zu minimieren.

Diese Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Verweigerung der Sendungsannahme
- Umpacken der Ware
- Entsorgungskosten für nicht anforderungsgerechte Verpackung
- Einlagerungs- und Handlingskosten (intern oder bei einem Logistikprovider)
- etc.

Auch die durch die eingeleiteten Maßnahmen entstandenen Mehrkosten werden erfasst, ausgewertet und dem Lieferanten entsprechend der bestehenden Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

Schaeffler ist berechtigt den Supply Chain-Reifegrad beim Lieferanten selbst oder durch Dritte zu überprüfen. Hierzu zählt die Durchführung

- von Prozessaudits
- einer logistischen Selbstbewertung (z. B. Global Materials Management Operations Guideline / Logistics Evaluations > MMOG/LE)

Weiterführende Informationen zum Zeitaufwand bei logistischen Reklamationen befinden sich unter: www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management > Supply Chain Management & Logistik > Regelwerke > Durchschnittlicher Zeitaufwand für logistische Reklamationen

### 8. Lieferbedingungen (Incoterms)

Schaeffler verwendet ausschließlich Incoterms® der International Chamber of Commerce (ICC).

Incoterms sind vertraglich zu vereinbaren und zu dokumentieren. Zur Anwendung kommen sie u.a. in Einkaufs- und Rahmenbedingungen, Projektvereinbarungen, in Allgemeinen Einkaufsbedingungen, YPSA sowie in Logistikvereinbarungen / Supply Agreements.

### 9. Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz und die vertragskonforme Anlieferung seiner Produkte verantwortlich. Er hat eine ordnungsgemäße und geeignete Verpackung zu verwenden. Das hierfür gültige Verpackungshandbuch für Lieferanten (siehe hierzu Ziffer 9.4) ist einzuhalten.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, müssen sowohl die Packstücke als auch gegebenenfalls die Produkte selbst entsprechend den mit Schaeffler getroffenen Vereinbarungen (z. B. Technische Lieferbedingungen) und den mitgeltenden Verpackungs- und Versandvorschriften gekennzeichnet sein.

#### 9.1 Labels

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, muss die Kennzeichnung von Packstücken nach dem Schaeffler-GTL-Standard gemäß dem international anerkannten Global Transport Label Standard in Version 3, des Joint Automotive Industry Forum (JAIF) erfolgen. Die Spezifikationen zur Einführung des GTL können dem "Schaeffler GTL Implementierungsleitfaden" entnommen werden:

www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management > Supply Chain Management & Logistik > Regelwerke

Neue Lieferanten müssen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, entsprechend diesem Standard kennzeichnen. Bestehende Lieferanten müssen auf diesen Standard umstellen. Die Umstellung wird zwischen den Parteien abgestimmt.

### 9.2 Grundsätzliches zur Kennzeichnung

Bei der Kennzeichnung von Packstücken und Produkten sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kennzeichnung muss lesbar und eindeutig sein
- Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen
- Kennzeichnungen müssen nach Vorgabe angebracht werden
- Kennzeichnungen müssen gegen Verlieren gesichert sein (durch Sichern mit rückstandsfrei entfernbaren Klebepunkten). Weitere Details sind dem GTL-Leitfaden zu entnehmen
- Leer-KLTs sind entsprechend zu kennzeichnen
- Mischpaletten (unterschiedliche Materialien auf einer Palette) sind als solche zu kennzeichnen
- Je Material und Packstück ist nur ein Schaeffler GTL erlaubt (die Kennzeichnung unterschiedlicher Lieferantenchargen in einem Packstück mit mehreren GTLs ist nicht zulässig)

Weiterhin ist zu beachten:

- Vorhandene Kennzeichnungsflächen oder Einstecktaschen sind zu nutzen, sofern sie nicht anderen Vorgaben widersprechen
- Das Bekleben von Mehrwegversandpackmitteln (z. B. Speditionslabel) ist unzulässig

### Alle

- Ladeeinheiten
- Unterpackstücke (z.B. KLT, Schachteln)
- Primärverpackungen (z. B. Beutel in KLT, Schachteln)

müssen separat gekennzeichnet sein.

Das Überkleben oder Beschriften der Kundenlabel (Schaeffler GTL) mit zusätzlichen Labels jeglicher Art (z.B. Speditionslabel) ist unzulässig.

### 9.3 Vorgaben zur Kennzeichnung in Ausnahmefällen

In Ausnahmefällen sind die Produkte mit Informationen zu kennzeichnen, welche nicht im Standardlabel hinterlegt werden können.

Hierzu gehören:

- Kopie der von Schaeffler erteilten Abweichgenehmigung / Sonderfreigabe
- Hinweis auf Teil- oder Restlieferungen
- Kennzeichnung Serienerstmuster

### 9.4 Detailinformationen

Weiterführende Informationen zu den einzuhaltenden Vorschriften befinden sich im Verpackungshandbuch für Lieferanten unter:

www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management

> Supply Chain Management & Logistik > Regelwerke

### 10. Transport, Anlieferung und Dokumente

### 10.1 Allgemeines

Folgende Punkte sind bei der Anlieferung von Produkten zu beachten:

- Die Lieferungen sind dem Frachtführer mit ordnungsgemäß erstellten und vollständigen Begleitpapieren gemäß Ziffer 10.3 zu übergeben.
- Papiere sind im Regelfall dem Fahrer zu übergeben. Falls vom Empfänger gewünscht, kann bilateral abgestimmt werden, dass Papiere am Packstück angebracht werden sollen.
- Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferscheine zusammen mit dem Frachtbrief bei dem betreffenden Schaeffler-Werk abgegeben werden.
- Ohne korrekte Begleitpapiere kann die Annahme von Sendungen verweigert werden.
- Paletten oder Behälter dürfen zur Verladung nicht zusammen gebändert werden.
- Sämtliche Ladungsträger sind logistisch optimiert an den Spediteur/Frachtführer zu übergeben.
- Die Beladung (und evtl. Entladen des Leerguts) muss umgehend zum vereinbarten Zeitpunkt, höchstens jedoch innerhalb einer Stunde erfolgen. Verspätete Abfertigungen sowie unangemessene Lade- und Wartezeiten führen zu Mehrkosten und können in Rechnung gestellt werden. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf dem Frachtbrief zu bestätigen

#### F-Klausel (z.B. FCA)

• Bei Incoterm FCA muss der Lieferant die Lieferungen beim vorgegebenen Spediteur / Frachtführer avisieren. Hierzu kann auch ein von Schaeffler vorgegebenes Transport Management System (TMS) zum Einsatz kommen (siehe Ziffer 10.2). Der Lieferant muss so planen, dass die Ware termingerecht bei Schaeffler im Wareneingang ankommt. Hierzu ist die seitens Schaeffler vereinbarte Transportzeit des Spediteurs / Frachtführers zu berücksichtigen.

#### D-Klausel (z.B. DAP)

- Um die Anlieferungen in den Werken besser zu steuern und Wartezeiten zu vermeiden, verwenden einige Werke ein Zeitfenstermanagementsystem. Lieferanten sind verpflichtet, ihre Spediteure / Frachtführer mit der Nutzung des jeweils mitgeteilten Systems und der Buchung von Zeitfenstern zu beauftragen, falls vom Empfangswerk gewünscht.
- Falls Speditionslabel zu verwenden sind, dürfen diese nicht auf die von Schaeffler vorgegebenen Versandetiketten (GTL) geklebt werden. Lieferanten sind verpflichtet, ihre Spediteure / Frachtführer entsprechend anzuweisen.
- Generell ist die Nutzung von Kofferfahrzeugen (LKW-Trailer) nicht erlaubt.
- Die Berechnung von Transport- und Transportnebenkosten auf der Lieferantenrechnung als separate Position wird nicht akzeptiert.

### 10.2 Transport Management System (TMS)

Mit der Einführung des Transport Management Systems an den Schaeffler-Standorten ist dieses System vom Lieferanten, bei denen Schaeffler für den Transport verantwortlich ist, zur Transportanmeldung zu nutzen. Lieferanten müssen den Transport online, derzeit über die OTM-WebApp, avisieren, sobald das entsprechende Schaeffler-Werk an TMS angebunden ist. Detaillierte Erläuterungen zum Transport Management System sowie zum entsprechenden Prozess und Regelwerk finden Sie auf der Schaeffler-Homepage:

www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferantenmanagement > Supply Chain Management & Logistik > Regelwerke bzw. > Versand- und Transportvorschriften

### 10.2.1 Transportavisierungslogik (Transport Management System)

Schaeffler nutzt die ABC-Regel bei Transporten innerhalb von Deutschland. Die gleiche Regel findet auch bei internationalen Transporten, angepasst um die Laufzeit, Anwendung.

- Tag A: Avisierung des Transportes durch den Lieferanten (Anmeldung zur Abholung)
- Tag B: Abholung der Ware beim Lieferanten
- Tag C: Zustellung der Ware bei Schaeffler
- Tag C+n: Zustellung der Ware bei Schaeffler bei internationalen Transporten

Die Laufzeit innerhalb von Deutschland beträgt bis auf wenige Ausnahmen 24 Stunden (1 Tag). Die Laufzeit innerhalb Europas ist abhängig von den vereinbarten Laufzeiten der von Schaeffler nominierten Spediteure. Sofern die Laufzeiten nicht ausdrücklich vorgegeben wurden, sind die für Sie geltenden Laufzeiten bei Ihren Schaeffler-Ansprechpartnern abzufragen.

- Tag A (Tag der Avisierung) zählt nicht zur Laufzeit
- Tag B (Abholtag) zählt nicht zur Laufzeit

Transportavisierung mit TMS:

- Die Transportavisierung in der OTM WebApp ist abhängig von der Transportlaufzeit spätestens einen Tag vor Bereitstellung (Abholung) bis spätestens 11:00 Uhr (CET) durchzuführen
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem abholenden Spediteur Vorgaben hinsichtlich der Transportdurchführung zu machen (Tarife, Service-Type, Fixterminzustellung o. ä.), wenn dieser von Schaeffler beauftragt wurde. Hinweise oder Erfordernisse zur Abholung können bei der Transportavisierung direkt im System erfasst und so an den Spediteur übermittelt werden (z. B. erforderliche Abholreferenzen, Zufahrtsbeschränkungen, Hinweise Zeitfensterbuchung, etc.).
- Zwischen Lieferant und dem Schaeffler-Spediteur können bilateral Vereinbarungen zur Abholung getroffen werden (z.B. Abholzeitpunkte, Zeitfensterbuchung)
- Eine Transportavisierung nach 11:00 Uhr (CET) wie auch eine versäumte Transportanmeldung werden als Störung betrachtet.

In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den zuständigen Ansprechpartner/Materialdisponenten im Empfangswerk zu kontaktieren (siehe Ziffern 4.5 und 4.6) und die weitere Vorgehensweise abzustimmen, um den erwarteten Anliefertermin bei Schaeffler sicherzustellen.

### 10.2.2 Schaeffler Traffic Desk

Das Schaeffler Transport Management steht den Lieferanten bei transport- oder systemspezifischen Fragen zur Verfügung, so z.B. hinsichtlich Zusammenarbeit mit dem Spediteur, transportrelevanten Fragen und Störfällen sowie bei Fragen zur OTM WebApp.

Sie können das Transport Management wie folgt erreichen:

E-Mail: OR-HZA-OTM-Transport@schaeffler.com

Telefon: +49 (0) 9721 91-1881

Sofern es sich um Fragen zu Bestellmengen, Lieferterminen oder anderen Themen im Zusammenhang mit der Lieferung als solche handelt, müssen sich Lieferanten direkt mit ihren bekannten Ansprechpartnern in den Empfangswerken abstimmen (nicht Teil der Transportabwicklung).

Das gleiche gilt, wenn auf Lieferantenseite ein Problem vorliegt, die bestellte Menge zu liefern oder den Liefertermin einzuhalten.

### 10.3 Begleitpapiere

Bei Anlieferung sind folgende Dokumente zu übergeben:

- Frachtbrief
- DFÜ Warenbegleitschein (oder auf Verlangen Lieferschein im Format VDA / Odette Standard, wenn keine DFÜ vereinbart ist)
- Gegebenenfalls Zolldokumente mit Zollrechnung
- Sonstige in der Bestellung geforderte Unterlagen

### 10.3.1 Frachtbrief

Auf dem Frachtbrief und Versandauftrag sind in jedem Fall die mit Schaeffler vereinbarten Lieferbedingungen gemäß Incoterms in ihrer jeweiligen Fassung anzugeben. Ebenso ist bei sperrigen Gütern der Rauminhalt anzugeben.

### 10.3.2 DFÜ-Warenbegleitschein und Lieferschein

Das Dokument muss enthalten:

- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer
- Lieferanten-Nummer
- Materialnummer (Schaeffler-Nr., wie in Auftrag / Lieferplan angegeben)
- Materialkurzbezeichnung
- Änderungsindex (ECV-Index falls vorhanden, ansonsten Zeichnungsversion)
- Gesamtliefermenge
- Anzahl, Art und Menge je Packstück
- Brutto- und Nettogewichte
- Entladestelle
- Ursprungsland nach ISO 3166 ALPHA-2 sofern Lieferanten keine ASN senden
- Bei sortenreinen Packstücken muss je Materialnummer ein separater Lieferschein erstellt werden
- Bei Mischpaletten (unterschiedliche Materialien) muss ein Sammellieferschein gebildet werden
- Unterschiedliche Änderungsindizies dürfen nicht auf einer Palette angeliefert und/oder in einer ASN avisiert werden
- Deutliche Kennzeichnung von Erstmustern und Mischpaletten
- Separate Auflistung von Mehrwegpackmittel. Hierbei sind Packmittelnummer, Menge und Bezeichnung je Lieferschein anzugeben. Die entsprechenden Daten sind dem Verpackungsdatenblatt zu entnehmen.
- Teilekennzeichnung und Lieferschein enthalten Lieferantencharge (nur bei chargengeführtem Material)
- MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum nur bei MHD-pflichtigen Teilen)
- Serialnummer (nur bei Serialnummer-pflichtigen Teilen)
- Die in der Avisierung übermittelten Lieferschein- bzw. Sammellieferscheinnummern sind auf der zugehörigen Rechnung anzugeben

Wir empfehlen die Verwendung des Sendungsbelegs nach VDA 4939 bzw. des SupplyOn Lieferscheins.

### 10.3.3 Zolldokumente

Der Lieferant, sofern er Exporteur ist, hat alle für die Zoll-/Importabwicklung erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnungen, Packlisten, Frachtdokumente (Bill of Lading/AWB) Ursprungs- und Präferenzdokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Lieferant dafür verantwortlich ist, Zolldokumente zur Verfügung zu stellen, ist der Lieferant verpflichtet, Einfuhrabgaben, welche Schaeffler aufgrund fehlender Zolldokumente (insbesondere Ursprungs- und Präferenz-Dokumente) zu tragen hat, zu ersetzen.

Die Handelsrechnungen müssen alle außenhandelsrelevanten Daten, wie

- Handelsübliche Warenbezeichnung
- Warenwert
- Währung
- Zolltarif-Nr.
- Ursprungsland
- Gewicht
- Menge
- Lieferbedingung

beinhalten.

### 10.4 Detailinformationen

Für Schaeffler sind weiterführende Informationen zu den einzuhaltenden Versand- und Transportvorschriften im Internet unter folgendem Link hinterlegt:

www.schaeffler.de > Unternehmen > Einkauf & Lieferanten-Management

> Supply Chain Management & Logistik > Versand- und Transportvorschriften

### 11. Weitere Optimierung in der Supply Chain

Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung des ständigen Verbesserungsprozesses ist der Lieferant verpflichtet, zukünftige (technische) Neuerungen im Bereich der Logistik und des Supply Chain Managements

- unter Berücksichtigung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen
- nach Abstimmung mit und Zustimmung von Schaeffler zu realisieren.

### 12. Allgemeine Bestimmungen

Diese Logistikrichtlinie unterliegt dem zwischen Schaeffler und dem Lieferanten für dasjenige Vertragsverhältnis vereinbarten Recht, in dessen Rahmen diese Logistikrichtlinie Anwendung finden soll. Sofern keine solche Vereinbarung besteht oder keine Rechtswahl getroffen wurde, findet auf diese Logistikrichtlinie das Recht desjenigen Landes Anwendung, in dem die jeweilige Gesellschaft der Schaeffler Gruppe ihren Sitz hat. Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der Schaeffler Gruppe, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Schaeffler ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Logistikrichtlinie unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

### Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Industriestraße 1–3 91074 Herzogenaurach www.schaeffler.de info@schaeffler.com In Deutschland: Telefon 0180 5003872 Aus anderen Ländern: Telefon +49 9132 82-0

Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt und überprüft. Für eventuelle Fehler oder Unvollständigkeiten können wir jedoch keine Haftung übernehmen.

© Schaeffler Technologies AG & Co. KG